

Gespent (Aktionärs-)Datenschutz

DSGVO Aktionärsdaten unterliegen wie alle anderen personenbezogenen Daten, die gespeichert werden, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Jedoch muss der Aktionär keine Angst vor Missbrauch seiner Daten haben, auch wenn diese (zu Recht) über die HV hinaus gespeichert werden.

Was genau von wem und wie lange gespeichert wird, enthält – so die Theorie – die Datenschutzerklärung der Gesellschaft. Aber wo findet man die und was genau steht drin?

Ein Gespent geht um, das Gespent heißt Datenschutz. Jeder fürchtet sich davor, keiner kann es wirklich greifen. Am 25.5.2018 endete die Schonfrist und die DSGVO trat in Kraft. Seitdem müssen Unternehmen, die Aktionärsdaten für die Hauptversammlung verarbeiten oder Namensaktien haben, die Aktionäre präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten informieren.

Es besteht kein Zweifel, dass die Daten verarbeitet und gespeichert werden dürfen, denn das Aktiengesetz als Spezialrecht steht über der DSGVO. Doch die Daten müssen selbstverständlich geschützt werden und Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Daten haben.

Wann werden Daten gesammelt?

Unabhängig davon, ob es sich um Inhaber- oder Namensaktien handelt, werden Aktionärsdaten im Rahmen einer Hauptversammlung gesammelt:

- ▶ im Einberufungsprozess, wenn ein Aktionär Tagesordnungserweiterungen oder Gegenanträge stellt;
- ▶ im Anmeldeprozess, wenn ein Aktionär eine Eintrittskarte für sich oder seinen Vertreter bestellt;
- ▶ im Teilnehmerverzeichnis, das bis zu zwei Jahre nach der HV von Aktionären eingesehen werden kann;
- ▶ im notariellen Protokoll, wenn beispielsweise ein Widerspruch zu Protokoll gegeben wird.

Eigentlich sollte es auch den Aktionären bewusst sein, dass ihre Daten beispielsweise bei Bestellung einer Eintrittskarte durch ihre Depotbank weitergegeben werden. Durch Inkrafttreten der neuen DSGVO sind mehr Aktionäre sensibilisiert und hinterfragen das Vorgehen. Um Klarheit für den Aktionär zu schaffen, kann die Datenschutzerklärung im Rahmen der Einberufung der HV Sicherheit schaffen und Fragen auf der HV vorbeugen.

Wie wird informiert?

Aber was genau versteht man darunter, präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form über die Speicherung zu informieren? Da zeichnet sich in der Praxis noch kein einheitliches Bild ab. Eine Untersuchung von 60 verschiedenen Einberufungen von Hauptversammlungen, die nach dem 25.5.2018 stattgefunden haben, hat das eindeutige Ergebnis gebracht, dass es kein Ergebnis gibt. Zu unterschiedlich sind die Datenschutzhinweise,

die veröffentlicht wurden: Zwischen drei Zeilen und vier Seiten waren die Datenschutzerklärungen lang, die im Bundesanzeiger mit der Einberufung veröffentlicht wurden. Wenn es einen Trend zu erkennen gibt, dann, dass sich 2019 die Veröffentlichung auf die Unternehmenshomepage verlagern dürfte: Unternehmen weisen mit der Einberufung auf die Datenschutzerklärung auf der HV-Webseite hin, die dann mit den Einberufungsunterlagen dort veröffentlicht wird.

Was ist darüber hinaus zu tun?

Auch auf der HV muss der Schutz der personenbezogenen Daten ernst genommen werden. Das betrifft zum einen die Registration und zum anderen die Einsicht ins Teilnehmerverzeichnis. Bei Ersterem sollte hier auf einen Diskretionsabstand geachtet werden und Eintrittskarten sollten nicht offen liegengelassen werden. Zur Einsicht in die Teilnehmerliste sind ausschließlich Aktionäre und deren Vertreter berechtigt, keine Gäste, Pressevertreter o. Ä. Zudem sollte das Verzeichnis nur Daten enthalten, die ausdrücklich vom Aktienrecht verlangt werden. Hier kann auf eine Kür getrost verzichtet werden.

Welche Konsequenzen haben Verstöße?

Dass die DSGVO ein derartiges Schreckgespenst geworden ist, liegt an den drakonischen Strafen, die bei Verstößen drohen: Das Unternehmen kann mit einer Geldstrafe von bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4 % des weltweiten Unternehmensumsatzes belegt werden. Dass (wohl) eine Anfechtbarkeit der HV-Beschlüsse aufgrund von DSGVO-Verstößen ausgeschlossen ist, wirkt da als schwacher Trost.



Maria Sieghart

Senior Beraterin, Link Market Services GmbH